

## BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK IV. QUARTAL 2019

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, IV. Quartal 2019 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 12.03.2020 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 17.02.2020, ZI. KA-00729/2020, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Vorbemerkungen

#### Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

#### Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### 2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

#### Lukrierung Skontoabzug

Von der Kontrollabteilung wurde ein Beleg des Amtes für Schule und Bildung der MA V behoben, mittels welchem eine Auszahlung für Schulmöbel im Betrag von brutto € 2.204,21 erfolgt ist. Die Kontrollabteilung bemängelte dabei, dass der vom Lieferanten angebotene 2 %ige Skontoabzug (brutto € 44,08) trotz Bezahlung innerhalb der 30-tägigen Skontofrist durch die Stadt (zunächst) nicht berücksichtigt worden und somit der vollständige Rechnungsbetrag zur Auszahlung gelangt ist.

Über Hinweis der Kontrollabteilung an die zuständige Sachbearbeiterin erbat diese beim Lieferanten die Rücküberweisung des nicht lukrierten Skontobetrages. In weiterer Folge wurde der reklamierte Betrag vom Lieferanten refundiert.

Die Kontrollabteilung behob eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, mittels derer unter Angabe des Buchungstextes „FAG § 23 Abs. 2 FAG 2017“ ein Betrag von € 1.392.000,00 an die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) zur Auszahlung gelangt ist.

Gemäß dieser erwähnten FAG-Bestimmung gewährt der Bund den Gemeinden (und somit auch der Stadt Innsbruck) für Investitionen für Straßenbahn- und Obuslinien eine Finanzausweisung. Dabei gelangt ein betraglich fixierter Anteil bis spätestens 31.07. eines jeden Jahres und der restlich verbleibende Betrag bis spätestens 20.12. eines jeden Jahres zur Überweisung. Zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung Ende November 2019 war die 1. Tranche für das Jahr 2019 in Höhe von € 1.392.000,00 ausbezahlt bzw. von der Stadt vereinnahmt worden.

Gemäß den Regelungen des zwischen der Stadt, der IVB (und der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG – IKB AG) abgeschlossenen ÖPNV-Vertrages verpflichtete sich die Stadt dazu, die ihr vom Bund zur Förderung des ÖPNV zufließenden Mittel als Gesellschafterzuschuss an die IVB weiterzuleiten.

Bei Durchsicht der an die IVB im Jahr 2019 vorgenommenen Geldmittelweiterleitungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass einerseits am 13.11.2019 die von der Kontrollabteilung im Zuge dieser Belegkontrolle beschriebene Auszahlung im Betrag von € 1.392.000,00 erfolgte. Andererseits wurde am 08.08.2019 ein Betrag von € 2.432.137,46 an die IVB weitergeleitet, welcher sich auf die Abrechnung der 2. Tranche der FAG-Mittel des Jahres 2018 bezog.

Bei Zusammenschau der Daten der Vereinnahmungs- und Weiterleitungsbuchungen war für die Kontrollabteilung das durchaus beachtliche zeitliche Auseinanderklaffen zwischen Vereinnahmung und Geldmittelweiterleitung an die IVB auffällig. Auch war ein buchhalterischer Verzögerungseffekt insofern festzustellen, als die 2. Tranche des Jahres 2018 von der Stadt zwar im Haushaltsjahr 2018 vereinnahmt worden ist, eine Geldmittelweiterleitung aber erst mit deutlicher Verzögerung am 08.08.2019 zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 erfolgt ist.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, in diesem Bereich allfällige Verbesserungsmöglichkeiten insofern zu prüfen, als die vom Bund erhaltenen Geldmittel möglichst unverzüglich an die IVB weitergereicht werden sollten. Im Optimalfall wäre aus Sicht der Kontrollabteilung auch die von der Stadt im Dezember des Jahres zur Vereinnahmung gelangende 2. Tranche der FAG-Mittel noch im jeweiligen Haushaltsjahr an die IVB weiterzuleiten.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme erläuterte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV die aufgezeigte terminliche Weiterleitungsproblematik aus seiner Sicht.

Fehlende Weiterleitung eines 1. Teilbetrages der FAG-Mittel an IVB

Empfehlung

Im Rahmen der gegenständlichen Belegkontrolle wurden von der Kontrollabteilung auch die dahingehenden Geldmittelvereinnahmungen und -weiterleitungen der vergangenen Jahre einer Prüfung unterzogen. Im Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass nach ihrer Einschätzung die 1. Tranche des Jahres 2017 im Ausmaß von € 1.392.000,00 bislang nicht an die IVB zur Weiterleitung gelangt ist.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, diesen Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls eine (nachträgliche) Weiterleitung des offenen Betrages an die IVB vorzunehmen.

Im Anhörungsverfahren wurde von der Fachdienststelle angemerkt, dass ihr die von der Kontrollabteilung thematisierte fehlende Weiterleitung von FAG-Mitteln seit dem vergangenen Jahr bekannt sei. Zur Korrektur wurde angekündigt, dies im heurigen Jahr im Wege eines Nachtragskredites zu bereinigen.

### 3 Gewährleistungsbegehungen

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Innsbruck durchgeführten Bau- und Lieferleistungen – vornehmlich im Verkehrswegebau (Amt für Tiefbau) – erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt einer finanziellen Sicherstellung, welche in den überwiegenden Fällen durch eine Bankgarantie bzw. einen Haftbrief abgelöst wird. Vor Ablauf dieser Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck in der Regel eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung durch.

Drei Begehungen im IV. Quartal 2019

Im vierten Quartal 2019 fanden drei Gewährleistungsbegehungen statt. In zwei Fällen wurden keine gewährleistungsrelevanten Mängel festgestellt. Die Haftbriefe wurden folglich vorbehaltlos freigegeben.

In einem Fall wurde eine Verlängerung der Gewährleistung um 6 Monate mit anschließend erneuter Besichtigung der betroffenen Bauteile vereinbart, in dessen Rahmen das weitere Vorgehen beschlossen wird.

Aufgrund der einvernehmlich zwischen dem ausführenden Unternehmen und der Stadt Innsbruck getroffenen Vereinbarungen (Gewährleistungsverlängerung und neuerliche Begehung) und des verhältnismäßig geringen monetären Anteils der betroffenen Anlagen im Vergleich zur Schlussrechnungssumme wurde auf eine Verlängerung der bestehenden Bankgarantie bzw. einer im Verhältnis zu den betroffenen Bauteilen reduzierten neuen Bankgarantie verzichtet.

Prüfung auf  
Übereinstimmung mit  
den Wertgrenzen  
gemäß BVergG 2018

Im 4. Quartal 2019 haben Mitarbeiter der Kontrollabteilung 10 Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 1.079.114,24 überprüft.

Die Auftragsvergaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen fanden im Ober- und Unterschwellenbereich für öffentliche Auftraggeber entsprechend der zum Vergabezeitpunkt geltenden Fassung des Bundesvergabegesetzes bzw. der Schwellenwertverordnung statt.

Die gemäß nationaler Schwellenwertverordnung (BGBl. II Nr. 211/2018) bis zum 31. Dezember 2020 angehobenen Subschwelenwerte sowie die letztgültigen EU-Schwelenwerte gemäß BVergG 2018 wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren eingehalten.

Wesentliche Beanstandungen waren von der Kontrollabteilung nicht zu treffen. Die gewählten Vergabeverfahren waren auf Basis der eingesehenen Unterlagen als zulässig zu beurteilen.

### Beschluss des Kontrollausschusses vom 12.03.2020

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 26.03.2020 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-00729/2020

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Belegkontrollen  
der Stadtgemeinde Innsbruck  
IV. Quartal 2019

Beschluss des Kontrollausschusses vom 12.03.2020

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 26.03.2020 zur Kenntnis gebracht.